

Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ - Teilrevision

Kernpunkte

15. März 2019

Kernpunkte

1. Am 1. April 2019 tritt der revidierte Art. 6 Abs. 2 und 3 der Bankenverordnung¹ in Kraft. Die Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 BankV (Sandbox) wird damit über das neue Kriterium des Zinsdifferenzgeschäfts (Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV), die Schwellenwertgrenze von höchstens 1 Million Franken (Art. 6 Abs. 2 Bst. a E-BankV) und die Informationspflichten (Art. 6 Abs. 2 Bst. c E-BankV) definiert. Innerhalb der Sandbox verboten ist neu nicht mehr die Anlage und Verzinsung entgegengenommener Einlagen, sondern lediglich das Betreiben des sog. Zinsdifferenzgeschäfts, welches weiterhin den Banken vorbehalten bleibt.
2. Mit der Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ konkretisiert die FINMA ihre Auslegung des gesetzlich nicht definierten Begriffs „Zinsdifferenzgeschäft“ im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Bst. b E-BankV. Dabei fokussiert sie auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise.
3. Die aufgrund der Revision der BankV nicht mehr relevanten Randziffern des Rundschreibens werden aufgehoben.
4. Das teilrevidierte FINMA-RS 08/3 tritt voraussichtlich im Herbst 2019 in Kraft.

¹ SR 952.02, AS 2018 5229